



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2023

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
Finanzministerium	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
Staatskanzlei	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
Landtag	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--	-----

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	--	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

Rundfunk

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	---	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung

i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

10. Paradigmenwechsel beim Landesbau

Das Bauen wird digital. Die Digitalisierung der Prozesse von der Planung über das Bauen und Bewirtschaften bis zum Abriss ist unumgänglich. Bund und Land haben mit der Umsetzung begonnen.

Die Umsetzung ist komplex. Die unumgänglichen Anpassungsprozesse beim Personal und der Organisations- und Infrastruktur der öffentlichen Bauverwaltung erfordern Zeit und Investitionen. Es bedarf der bundesweiten Vereinheitlichung von Standards und der digitalen Erfassung des gesamten Immobilienbestands des Landes.

Das Finanzministerium ist für die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) verantwortlich und muss mit eigenen beispielhaften Bauprojekten stärker vorangehen. Die GMSH muss Kosten und Nutzen des Projekts dem Finanzausschuss darlegen.

10.1 Ausgangslage

Bauen und Bewirtschaften von Liegenschaften wird neu gedacht. Die bislang nacheinander und weitgehend unabhängig voneinander ablaufenden Prozesse des Planens, Bauens, Bewirtschaftens, Modernisierens etc. werden in einem digitalen Modell des Bauwerks abgebildet, das jederzeit auf dem aktuellen Stand ist und jedem Beteiligten jederzeit zur Verfügung steht. Davon verspricht man sich Zeit- und Kostenersparnis und eine geringere Fehleranfälligkeit. Das Instrument heißt Building Information Modeling (BIM).

10.2 Was ist Building Information Modeling?

BIM ist eine Arbeitsmethode, die alle an der Planung, Erstellung, dem Betrieb, der Nachnutzung oder dem Abriss eines Gebäudes Beteiligte einbezieht und auf deren digital vernetzter Kooperation beruht. Grundlage ist ein digitales Modell des Bauwerks, das von Beginn der Planung bis zum Abriss gepflegt wird und alle relevanten Informationen und Daten über den gesamten Lebenszyklus bereithält. So können alle Beteiligten jederzeit über aktuelle Daten verfügen.

10.3 Warum bedeutet BIM einen Paradigmenwechsel?

Laut Masterplan BIM des damaligen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie des Bundesministeriums der Verteidigung bedeutet die Einführung von BIM nicht weniger als einen Paradigmenwechsel:

„Mit BIM tritt an die Stelle der bisherigen Medienbrüche und unzureichenden Austauschformate in den Planungs-, Bau- und späteren Betriebsprozessen ein integratives Modell, das Gebäudeinformationen digital an einem gemeinsamen Ort vereint. Zukünftig werden die Informationen und Daten beständig erfasst, verwaltet und den mitwirkenden Akteuren - Maßnahmenträgern, Bauverwaltung, Architekten und Ingenieuren und später Bauunternehmen und Betreibern - zur Verfügung stehen. Die Konsistenz und Verfügbarkeit der Daten, eine frühere Konflikterkennung, die Reduzierung von Schnittstellen, die Vermeidung von Mehraufwendungen, die verbesserte Kontrolle von Kosten und Dauer des Projekts führen über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes zu mehr Effizienz, verbesserter Zusammenarbeit und deutlich erhöhter Kosten- und Terminverlässlichkeit.“¹

Bisher werden bei konventionellen Planungsmethoden Informationen während der Planung unterschiedlicher Gewerke immer neu angesammelt.

10.4 BIM auf Bundesebene

Die Einführung von BIM im öffentlichen Bau geht zurück auf Empfehlungen der „Reformkommission Bau von Großprojekten“². Auslöser für die Gründung dieser Reformkommission waren die deutliche Überschreitung der geplanten Kosten- und Terminrahmen bei öffentlichen Großprojekten wie dem Berliner Großflughafen, der Elbphilharmonie oder dem Bahnhofsneubau Stuttgart 21.

Die Reformkommission hatte 2015 10 Kernhandlungsempfehlungen abgegeben. Eine dieser Empfehlungen bezog sich auf die verstärkte Nutzung von BIM. Der Masterplan BIM für Bundesbauten vom September 2021 beschreibt die Ziele und die Einführungsstrategie der Methode BIM für Bundesbauten. Danach sollte ab Ende 2022 für alle Bundesbauten die Methode BIM verbindlich angewendet werden.³

¹ Masterplan BIM für Bundesbauten, Erläuterungsbericht, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Bundesministerium der Verteidigung, September 2021, S. 4.

² Reformkommission Bau von Großprojekten, Komplexität beherrschen - kostengerecht, termintreu und effizient, Endbericht, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Juni 2015.

³ Vgl. Masterplan BIM für Bundesbauten, September 2021, S. 9.

10.5 **BIM auf Landesebene**

In Schleswig-Holstein nimmt die GMSH die Bauverwaltung für die Liegenschaften des Bundes wahr. In dieser Funktion war sie für Schleswig-Holstein an der Erarbeitung der Inhalte des Masterplans beteiligt. Da die GMSH in Organleihe als Bundesbauverwaltung tätig ist und damit in den Prozess der Implementierung der Methode BIM für Bundesbauten eingebunden ist, stellt die GMSH auch für den Bereich Landesbau auf BIM um.

Die GMSH hat 2017 intern ein Kompetenznetzwerk BIM ins Leben gerufen. Ziel dieses Netzwerkes ist es, zur Anwendung von BIM in der GMSH Kompetenzen sowie ggf. daraus abgeleitet Prozesse und Strukturen aufzubauen.

Das BIM-Einführungskonzept der GMSH beschreibt die Potenziale von BIM ebenso wie den bei der Einführung zu leistenden Aufwand. Die Strategie der GMSH ist die Umsetzung der BIM-Methode anhand von einzelnen Lebenszyklus- und Leistungsphasen.

Im ersten Schritt sollte die BIM-Methode an jeweils einem Pilot-Projekt in der Neuplanung im Bundes- oder Landesbau erprobt werden. Für den Landesbau sollte eine Liegenschaft des Zentralen Grundvermögens Behördenunterbringung (ZGB) gewählt werden, die ausschließlich von der GMSH bewirtschaftet wird. Ziel war, die Gebäudebewirtschaftung und deren Anwendungsfälle von Anfang an einzubeziehen und den gesamten Lebenszyklus der Liegenschaft abzubilden. Weiter war vorgesehen, über Wissenstransfer, Informationsveranstaltungen und Unterweisungen die Methode und die Erfahrungen im Unternehmen zu verbreiten. Zuletzt sollten Arbeitsregeln, Arbeitshilfen und Arbeitsanweisungen so verändert werden, dass die Kolleginnen und Kollegen in der Lage sein sollten, die BIM-Methodik vollständig oder in Teilen anzuwenden.

10.6 **Die Einführung von BIM - eine komplexe Herausforderung**

Die Einführung der BIM-Methode in einer Organisation wie der GMSH ist nicht nur der im Masterplan BIM des Bundes formulierte Paradigmenwechsel. Konkret ist er mit der Umstrukturierung der bislang geübten Abläufe verbunden. Die GMSH steht vor der Herausforderung, im laufenden Betrieb die Abläufe zu verändern. Dazu gehört auch, die Rollen der an einer Baumaßnahme von der Planung, dem Bau bis zum Betrieb Beteiligten, die genutzte IT und letztendlich das Zusammenwirken aller auch von außerhalb der GMSH (freiberuflich Tätige und beauftragte Firmen) völlig neu zu definieren.

Sie greift darüber hinaus tief in die Substanz ein, da teils Jahrzehnte genutzte und entsprechend verinnerlichte Abläufe, Vorgehensweisen und Rollenverständnisse hinterfragt werden.

Was also sind die notwendigen Schritte?

10.7 **IT-Beschaffung den Erfordernissen anpassen**

Allein die Beschaffung geeigneter IT-Programme gestaltet sich schwierig. Es gibt einen deutlich höheren und zeitlich enger getakteten Innovationsbedarf bei der Ausstattung mit IT als bislang üblich. Dies setzt auch ein Umdenken bei der Beschaffung von IT-Lösungen voraus. Die Einführung neuer Programme bedarf der Schulung und dauerhaften Unterstützung derer, die damit arbeiten sollen. Das bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Zeit- und Personalaufwand und die Bereitschaft, sich auf etwas völlig Neues einzulassen. Trotzdem sollen die Baumaßnahmen pünktlich, rechtskonform und wirtschaftlich umgesetzt werden.

10.8 **Einheitliche Standards nutzen, Verträge anpassen**

Weitere zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Anwendung von BIM ist die noch nicht umgesetzte Einführung von einheitlichen inhaltlichen und technischen Standards. Hier empfiehlt sich, die für das Land geltenden Standards den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Standards anzugleichen, um eine Einheitlichkeit zu erzielen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die GMSH sowohl Maßnahmen des Bundes wie Landesbaumaßnahmen umsetzt. Die Einheitlichkeit von Standards sollte i. Ü. auch für andere Bereiche der Landesverwaltung gelten, die an der Einführung der BIM-Methode arbeiten, wie z. B. der Landesstraßenbauverwaltung.

Die Anwendung der BIM-Methode muss in die Verträge mit den für das Land freiberuflich Tätigen Eingang finden. Hier müssen die Nutzungsrechte des Auftraggebers an den Fachmodellen ebenso geregelt werden wie die sich aus der Verantwortlichkeit für das jeweilige Fachmodell ergebenden Haftungsfragen.

10.9 **Bestandserfassung zeitaufwändig, aber unverzichtbar**

Für den Bereich der Neubau- und Sanierungsmaßnahmen wird die Nutzung von BIM nach der Einführung von Standards und der Beschaffung einer geeigneten leistungsstarken digitalen Infrastruktur umsetzbar sein. Die dort von Anfang an generierten Daten werden für den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes zur Verfügung stehen.

Da aber für den gesamten Bestand an Gebäuden die Bestandsdaten noch nicht und im Zweifel auch nicht in der geforderten Qualität vorliegen, gestaltet sich die Nutzung der BIM-Methode schwierig. Dies ist für den Großteil der landeseigenen Immobilien der Fall. Allein der Bereich des Immobilienbestands der Hochschulen, für den entsprechende Daten weitgehend nicht vorliegen, macht einen erheblichen Anteil der Landesimmobilien aus. Hier sind zunächst einmal die erforderlichen Bestandsdaten in der entsprechenden Qualität zu erfassen und in das System einzupflegen. Hierzu hat das Finanzministerium den Vorschlag entwickelt, diese Aufgabe dann zu bewerkstelligen, wenn das Gebäude „angefasst“, d. h. umgebaut, erweitert, saniert etc. wird. Dieser Vorschlag ist nachvollziehbar, da eine grundsätzliche Bestandserfassung aller Gebäude personell gar nicht darstellbar ist. Dieser Prozess wird jedoch entsprechend lange dauern. Die Strategie des Landes, künftig aus Klimaschutzgründen vorrangig den Altbaubestand zu entwickeln und zu nutzen, kann hier zu einer gewissen Beschleunigung führen.

10.10 **Klimaschutz erfordert Digitalisierung**

Die Umsetzung der Klimaschutzstrategie erfordere, so der Geschäftsbericht 2021 der GMSH, zwingend mehr Digitalisierung im Gebäudebereich. Um eine einheitliche Gebäudedatenhaltung u. a. für die Entwicklung von CO₂-Reduktionsszenarien zu entwickeln, habe die GMSH eine Projektplanung für die Überführung aller baulichen und energetischen Daten in ein computergestütztes Gebäudemanagement (Computer Aided Facility Management, kurz CAFM) aufgesetzt. Ziel sei, eine digitale Gebäudedatenbank aufzubauen, in der umfassende Sanierungsstrategien für einzelne Gebäude dynamisch erzeugt und kontinuierlich digital gepflegt werden können.¹

Diesen umfassenden Paradigmenwechsel im Umgang mit Immobilien infolge der Klimaschutzstrategie des Landes hat die GMSH schon in ihrem Geschäftsbericht 2020 beschrieben. Dafür bedürfe es nicht nur einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen Bewirtschaftung und Landesbau, sondern auch, dass die IT-Infrastruktur der GMSH alle relevanten baulichen und betrieblichen Gebäudedaten in einer ganzheitlichen Datenhaltung im Sinne des BIM verfügbar und auswertbar mache.²

¹ Geschäftsbericht 2021 der GMSH, S. 10.

² Geschäftsbericht 2020 der GMSH, S. 9.

Das **Finanzministerium** weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie ausdrücklich das Projekt DIM (Digitales Immobilien-Management) im Vordergrund stehe, wofür im Februar 2022 der Projekt-auftrag erteilt worden sei. Das bestehende CAFM-System werde um die notwendigen Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzstrategie erweitert. Darüber hinaus bilde die regionale Einführung von BIM, die nach wie vor vom Finanzministerium unterstützt werde, einen wichtigen Bau-stein in der Umsetzung der Klimaschutzstrategie. So würden künftig BIM-Daten automatisiert nach DIM übertragen und fortgeschrieben. Die Ent-wicklung der Programminhalte BIM sei allerdings weiter durch den Markt bestimmt und werde von diesem forciert. Die GMSH könne nur im Schul-terschluss auf Länderebene die Standards auf der Auftraggeberseite für Land und Bund mitgestalten.

Die Digitalisierung des Bauens wird für die Umsetzung der selbst gesetz-ten Klimaschutzziele des Landes hilfreich sein. Neben DIM ist BIM eine Methode, die Digitalisierung umzusetzen.

10.11 **Das notwendige Personal zur Verfügung stellen**

Schließlich und nicht unwesentlich ist die Einführung der BIM-Methode eine Frage der Personalkapazität. Die Ausstattung des BIM-Kompetenz-teams mit 2,4 statt der geplanten 7 Vollzeitstellen hat mit zu dem erheb-lichen Zeitverzug von aktuell etwa einem Jahr bei der Einführung beigetra-gen. Vor allem gilt für alle im Bereich Bau und Bewirtschaftung Tätigen, dass Fachkräftemangel, Engpässe bei der Materialbeschaffung und der dadurch entstehende gestörte Bauablauf eine intensive Beschäftigung mit BIM in den Hintergrund treten lassen. Auch im Baubereich setzen durch den Klimaschutz bedingte, vordringliche Maßnahmen neue Prioritäten. Bei derart einschneidenden Veränderungen müssen alle Beteiligten mitge-nommen werden. Auch dies ist eine nicht zu unterschätzende Herausfor-derung vor dem Hintergrund, dass die Bauherren zu Recht den Anspruch auf fristgemäße Umsetzung ihrer Baumaßnahmen formulieren.

Die Vorteile der neuen Arbeitsmethodik zu vermitteln und bisher unbetei-ligte Mitarbeiter für das Erlernen und die Anwendung zu interessieren, damit die Einführung von BIM erfolgreich sein kann, wird ohne erheblich höheren Einsatz von Personal, Zeit und finanzieller Mittel nicht möglich sein.

Das **Finanzministerium** erkennt an, dass für den Vollzug des Paradig-menwechsels eine ausreichende Personalausstattung relevant ist.

Darüber hinaus seien die organisatorische Implementierung in den Prozessen und die Fortbildung des Personals in der GMSH zur fortwährenden Anwendung der Programme in allen Prozessschritten und Leistungsphasen erforderlich.

10.12 **Kosten transparent machen**

Bei der Frage nach den bislang entstandenen Projektkosten tat sich die GMSH erheblich schwer. Zwar sieht das Regelwerk der GMSH eine Erfassung dieser Kosten vor. Diese müssten auch jederzeit aktuell aus dem SAP-System generierbar sein. Tatsächlich konnte dem LRH im Verlauf der Prüfung zunächst nur der monetäre Mehraufwand für bisher erforderliche IT-Komponenten (Hard- und Software) nachgewiesen werden. Die angefallenen Arbeitsstunden waren zunächst nicht mit Kosten hinterlegt. Nach einer diesen Sachverhalt thematisierenden Besprechung wurden auch die angefallenen Kosten für geleistete Arbeitsstunden zur Einführung von BIM von 2019 bis 2022 sowie die für Mitarbeiterschulungen angefallenen Kosten jedenfalls überschlägig ermittelt.

Insgesamt sind danach seit 2019 1,8 Mio. € für das Projekt „Einführung von BIM“ ausgegeben worden.

Die **GMSH** räumt ein, dass im Rahmen dieser Prüfung Daten erst mit erheblicher Verzögerung zur Verfügung gestellt werden konnten. Sie betont aber, dass die nach dem Regelwerk zu erfassenden Kosten im SAP-System jederzeit abrufbar seien.

Die GMSH muss für eine größtmögliche Transparenz sorgen, um die entstehenden Kosten nachweisen zu können. Die Einführung der BIM-Methode erscheint „alternativlos“. Sie wird von den Vertragspartnern der GMSH, auf deren Bedürfnisse ausgerichtet, längst standardmäßig eingesetzt. Für die Einführung benötigt die GMSH den notwendigen Rückhalt seitens der Aufsichtsgremien, aber auch der Landespolitik. Diesen wird sie bekommen, wenn sie die Notwendigkeit, Dringlichkeit und den Nutzen nachweist und die entstehenden Kosten transparent darlegen kann. Also: Ziel, Zeitplan und Kosten sind zu ermitteln, damit die Fehler aus dem Projekt KoPers¹ nicht wiederholt werden.

Den Vergleich des BIM-Prozesses mit KoPers könne das **Finanzministerium** nicht teilen. Der zeitliche und der monetäre Aufwand beider Prozesse seien nicht gleichzusetzen.

¹ Vgl. Bemerkungen 2020 des LRH, Nr. 8

BIM sei eine internationale, am Markt zu entwickelnde Arbeitsmethode, die der Bund i. Ü. für seine Baumaßnahmen zentral für alle baudurchführenden Ebenen der Landesbauverwaltungen vorgeschrieben habe. Das Finanzministerium unterstütze die GMSH ausdrücklich bei der Umsetzung. Die Entscheidung für die Einführung von BIM sei ein klares Signal an die Bauwirtschaft im Lande gewesen, die Digitalisierung des Landes und der Wirtschaft entscheidend voranzubringen.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung, dass die Einführung von BIM nur erfolgreich sein wird, wenn das Projekt transparent umgesetzt wird und Fehler vermieden werden.